



Stabsstelle Kritische Infrastruktur und Bevölkerungsschutz

Herrn Dirk Romczykowski, Tel. 17-1532

TOP: Vorstellung Stabsstelle KIB - Kritische Infrastruktur und Bevölkerungsschutz

Beschlussvorlage Nr. 018/2026

Produkt: 02.04.07 Bevölkerungsschutz

Beratungsfolge

Bau- und Verkehrsausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

04.02.2026

Finanzielle Auswirkungen? ☐ ja ☒ nein

☐ investiv ☐ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☐ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Die Stabsstelle Kritische Infrastruktur und Bevölkerungsschutz (KIB) ist Teil des Fachbereichs 3 - Bürgerservice/Soziale Hilfen. Sie umfasst drei Vollzeitäquivalente mit aktuell zwei Vollzeitkräften. Die

dritte Stelle wird im ersten Halbjahr 2026 vollständig besetzt werden.

Zum Haushalt 2026/2027 wird das Produkt 02.04.07 – Bevölkerungsschutz neu eingerichtet und die bisher in anderen Produkten bei verschiedenen Fachdiensten vorhandenen Konten gebündelt. Das Budget umfasst einen Aufwand von 102.000 € sowie Investitionen von 26.000 €.

Die Stabsstelle KIB wurde am 07.10.2021 neu gebildet und schrittweise mit dem personellen Aufwuchs dort Aufgaben gebündelt, die bisher in anderen Fachdiensten und/oder nur rudimentär wahrgenommen wurden.

Mit der übergreifenden Bezeichnung „Bevölkerungsschutz“ werden umgangssprachlich die beiden Begriffe Zivilschutz und Katastrophenschutz zusammengefasst. Der Bevölkerungsschutz umfasst alle Hilfs- und Schutzmaßnahmen für die Zivilbevölkerung im Krisen-/Katastrophenfall sowie im Kriegsfall.

Der Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall/bei kriegerischen Gefahren ist Aufgabe des Bundes („Zivilschutz“). Die gesetzgeberischen Kompetenzen im Zivilschutz liegen nach Art. 73 des Grundgesetzes beim Bund. Der Teilbereich der Zivilverteidigung ist dem Bundesministerium des Innern zugeordnet. Zum Zivilschutz gehören nach § 1 Abs. 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) die Aufgaben Selbstschutz, Warnung der Bevölkerung, Schutzbau, Aufenthaltsregelung, Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11 ZSKG (vereinfacht Katastrophenschutz nimmt auch Zivilschutz wahr), Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut. Die Länder, Gemeindeverbände und die Gemeinden nehmen Aufgaben des Zivilschutzes als Bundesauftragsangelegenheiten wahr. Die sich aus dem ZSKG ergebenden Ermächtigungen sind durch den Bund bzw. das Land Nordrhein-Westfalen bestenfalls rudimentär wahrgenommen worden. Das ZSKG überträgt den Gemeinden gleichwohl schon diverse Aufgaben (vgl. bspw. §§ 7, 10, 11) zur Wahrnehmung.

Die Bewältigung nicht-militärischer/ziviler Krisen ist Aufgabe der Länder („Katastrophenschutz“). Mit dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) hat das Land NRW entsprechende rechtliche Grundlagen geschaffen. Nach § 2 BHKG sind für den Katastrophenschutz die Kreise bzw. kreisfreien Städte zuständig sowie das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes. § 4 BHKG weist den Kreisen diverse Aufgaben im Katastrophenschutz zu: Aufstellung von Katastrophenschutzplänen, Aufstellung von Sonderschutzplänen für besonders gefährliche Objekte, Treffen der erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung und Bekämpfung von Großeinsatzlagen und Katastrophen, Leitung und Koordinierung der Einsätze zur Gefahrenabwehr, Vorhaltung von Einheiten und Einrichtungen zur Leitung und Koordinierung der Einsätze, Unterhaltung einer einheitlichen Leitstelle für Brandschutz, Hilfeleistung, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Unterhaltung einer Auskunftstelle und gemeinsam mit den kreisangehörigen Gemeinden die Verantwortung für die Warnung der Bevölkerung.

Auch wenn das aktuelle BHKG den kreisangehörigen Gemeinden keine originären Aufgaben im Katastrophenschutz zuweist, sind durch die Stadt Lüdenscheid je nach Schadensereignis meistens trotzdem operative Maßnahmen zu veranlassen und Entscheidungen zu treffen. Die Corona-Pandemie oder die Brückensperrung sind typische Beispiele, wo die Stadt Lüdenscheid selber tätig werden musste. Mit der anstehenden Novelle des BHKG forciert der Gesetzgeber eine Stärkung des Katastrophenschutzes, auch aufgrund der Erfahrungen aus dem Hochwasser an der Ahr. Die Aufstellung von Katastrophenschutzbedarfsplänen, die verbindliche Einrichtung eines Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) sind beispielhaft neue und altbekannte Handlungsfelder, die in der Stabsstelle KIB weiterentwickelt werden.

Besondere Schadensereignisse können akut eintreten (z.B. Störfall in Industrieanlage, Stromausfall), sich zeitlich aufbauen (z.B. Corona-Pandemie) oder prognostiziert auftreten (z.B. extreme Unwetterlagen). In allen Fällen muss neben einer operativ-taktischen Führung (bei der Feuerwehr) auch eine administrativ-organisatorische Leitung (in der Verwaltung) zeitnah funktionsfähig sein, um die erforderlichen Abwehrmaßnahmen koordinieren und veranlassen zu können. Die Grundlagen zur

Bildung des SAE sind nur ein Baustein eines ganzheitlichen Krisenmanagements. Hierzu gehören präventiv Planungen, wo anhand von Risikoanalysen die notwendigen Maßnahmen bzw. Entscheidungshilfen für verschiedene Schadensszenarien aufbereitet werden. Mit diesen Hilfsmitteln kann ein SAE reaktiv in der Schadensbewältigung tätig werden. Dies setzt voraus, dass die räumlichen, technischen und personellen Voraussetzungen kurzfristig nutzbar sind und längere Zeit aufrechterhalten werden können (Stichwort „Durchhaltefähigkeit über Tage“). Nach der Krisenbewältigung können in der Nachbereitung alle Prozesse evaluiert und Anpassungen vorgenommen werden. Insofern ist Krisenmanagement ein Kreislaufprozess, der auch von aktuellen Entwicklungen geprägt ist.

Über die gesetzlichen Aufgaben aus den dargestellten Regelungen des Zivil- bzw. Katastrophenschutzes ergeben sich originäre Aufgaben für die Stadt Lüdenscheid aus Fachgesetzen und Zivilrecht.

Seit dem Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine ist die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands bzw. der Nato verstärkt in den Focus gekommen. Der als „Geheim“ eingestufte Operationsplan Deutschland (OPLAN DEU) umfasst die militärischen Maßnahmen der Verteidigung und wo die zivilen Stellen diese unterstützen müssen. Auch wenn viele dieser Aufgaben noch nicht im Detail bekannt sind, sind die gestuften Umsetzungsfristen per Erlass vorgegeben worden. Für die kreisangehörigen Gemeinden wie Lüdenscheid bedeutet dies, dass Einzelaufgaben bis Ende 2027 umgesetzt sein müssen. Um die als „Geheim“ klassifizierten Dokumenten bearbeiten zu dürfen, werden die Mitarbeiter von KIB derzeit durch die Regelungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes NRW überprüft und dieser Prozess schrittweise auf weitere Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltung ausgeweitet. Die zeitliche Dynamik zeigt, wie sich die Aufgaben des Krisenmanagements verändern und das bei KIB darauf angepasst reagiert werden muss.

Fast sämtliche Aufgaben des Krisenmanagements erfordern matrixartige Planungen zwischen zentraler Kriseneinheit (KIB), operativer Krisenaktions- bzw. -bekämpfungskräften (Feuerwehr und/oder Ordnungsamt im Haus) und fachlich involvierten Bereichen im Haus und außerhalb.

Perspektivisch werden die Aufgaben der Stabstelle KIB in den Fachdienst 37 – Feuer- und Rettungswache übergehen; vgl. Bericht 207/2025, BVA 11. September 2025.

Lüdenscheid, den 14.01.2026

In Vertretung:

gez. Kessler

Fabian Kessler
Erster Beigeordneter